



HVBG

HVBG-Info 19/1993 vom 29.07.1993, S. 1705 - 1710, DOK 163.44/017-BSG

**Zur Frage des Vorliegens eines Rückerstattungsanspruchs gem. § 112 SGB X - BSG-Urteil vom 01.04.1993 - 1 RK 10/92 -**

Zur Frage des Vorliegens eines Rückerstattungsanspruchs gem. § 112 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 01.04.1993 - 1 RK 10/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 01.04.1993 - 1 RK 10/92 -

folgendes entschieden:

Leitsatz

Bewilligt der Rentenversicherungsträger eine Erwerbsunfähigkeitsrente rückwirkend für eine Zeit, für die der Versicherte bereits Krankengeld bezogen hat, dann richtet sich der Erstattungsanspruch der Krankenkasse gegen den Rentenversicherungsträger nach dem Inhalt des Rentenbescheides, solange der Bescheid nicht aufgehoben ist. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht den leistungsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Orientierungssatz

1. Bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern ist die allgemeine Leistungsklage zulässig.
2. Im Erstattungsstreit zwischen Sozialleistungsträgern ist der Versicherte nicht notwendig beizuladen, weil er an dem streitigen Rechtsverhältnis nicht derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann.